

BGer 5A_509/2024 vom 14. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_509_2024

FR: TF 5A_509/2024 du 14 août 2024

IT: TF 5A_509/2024 del 14 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Auf die Begehren Ziff. 1-3 (es sei ihm zu erlauben, mit seinem Sohn die Ferien von 2022, 2023 und 2024 nachzuholen; das Besuchsrecht sei umzusetzen; es sei ihm zu erlauben, seinen Sohn im Kindergarten zu besuchen) kann von vornherein nicht eingetreten werden, weil in einer Rechtsverzögerungsbeschwerde keine Sachanträge möglich sind und in der Sache selbst noch kein kantonal letztinstanzlicher Entscheid vorliegt.

E. 2

Das Begehren Ziff. 4 betrifft die Rechtsverzögerung. Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines Entscheides in einem kantonal letztinstanzlichen Verfahren kann an sich jederzeit Beschwerde erhoben werden (Art. 75 Abs. 1, Art. 94 und Art. 100 Abs. 7 BGG). Indes sind seit der letzten Rechtsverzögerungsbeschwerde, in welcher der Beschwerdeführer selbst festgehalten hatte, dass der zeitliche Ablauf vollkommen im Rahmen liege, erst drei Wochen vergangen und der Beschwerdeführer überhäuft das Bundesgericht (wie auch die kantonalen Instanzen) in der letzten Zeit wöchentlich mit aussichtslosen Beschwerden und Eingaben aller Art. Die vorliegende Beschwerde ist querulatorisch im Sinn von Art. 42 Abs. 7 BGG und es ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.